

Hauptsatzung der Stadt Haiger

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 18. Februar 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat
- § 2 Ausschüsse, Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse
- § 3 Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Magistrat
- § 5 Ausländerbeirat
- § 6 Verwaltungsbeauftragte
- § 7 Kinder- und Jugendforum
- § 8 Forum für ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen
- § 9 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnung zum Abruf
- § 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten
 - 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3. Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung, Rückabwicklung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 € je Einzelgrundstück (Flurstück), sofern der Betrag von 150.000 € als Summe aller Grundstücksgeschäfte mit einem Vertragspartner

innerhalb eines Jahres (nach dem ersten Vertragsabschluss) nicht überschritten wird. Hierüber hat der Magistrat die Stadtverordneten schriftlich zu informieren.

4. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts.
 5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu 15 % der geschätzten Baukosten im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen in Höhe des Ansatzes im beschlossenen Haushaltsplan im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme in Höhe des Ansatzes im beschlossenen Haushaltsplan (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 75.000 € im Einzelfall,
 10. Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bis zum Wert von 75.000 € je Verfahren. Die schriftliche Information der Stadtverordneten hat zu den Sitzungen zu erfolgen.
 11. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Ausschüsse, Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 12 Mitglieder.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmten Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Alle Kreditentscheidungen mit Ausnahme der Grundsatzentscheidungen über Neuaufnahme eines Darlehens.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsteherin oder einen Vorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden regelmäßig in Präsenz statt. Dies gilt sowohl für die Vorsteherin bzw. den Vorsteher, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als auch für die Mitglieder des Magistrates. Eine Echtzeitübertragung (Live- bzw. Internetstreaming) findet regelmäßig nicht statt.
- (4) Eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) In Ausnahme- oder Krisenfällen (z.B. Pandemien, Großschadenslagen) können Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Bild-Ton-Übertragung erfolgen. Hierüber entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.
- (6) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift zugelassen.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 6.
- (3) Die Sitzungen des Magistrates finden in Präsenz statt.
- (4) Eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter im Vorsitz.
- (3) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden in Präsenz statt.
- (4) Eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Verwaltungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für jeden der 13 Stadtteile eine Verwaltungsbeauftragte bzw. einen Verwaltungsbeauftragten.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kinder- und Jugendforum

- (1) Die Stadt richtet ein Kinder- und Jugendforum ein.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendforums finden in Präsenz statt.
- (4) Eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Forum für ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen

- (1) Die Stadt richtet ein Forum für ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen ein.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen des Forums für ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen finden in Präsenz statt.

- (4) Eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, des Ausländerbeirats, des Kinder- und Jugendforums sowie des Forums für ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien, nicht durch Privatpersonen, mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind vor Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden zu genehmigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis in Form eines Presseausweises, einer Beauftragung der Redaktion oder Legitimation des Pressehauses über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
- (2) Echtzeitübertragungen (Live- bzw. Internetstreaming) der in Absatz 1 genannten Sitzungen finden grundsätzlich nicht statt. Die Bereitstellung von Aufzeichnungen der genannten Sitzungen zum Abruf ist regelmäßig nicht vorgesehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vorab über Ausnahmen befinden.

§ 10

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Stadtverordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
1. Stadtverordnetenvorsteher/in = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 2. Stadtverordnete = Städtälteste/r
 3. Stadträtin/Stadtrat = Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
 4. Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister
 5. Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"
 6. Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 7. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Haiger unter www.haiger.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35708 Haiger, Rathaus, Marktplatz 7 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach §v 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35708 Haiger, Rathaus, Marktplatz 7 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 12

In-Kraft-Treten

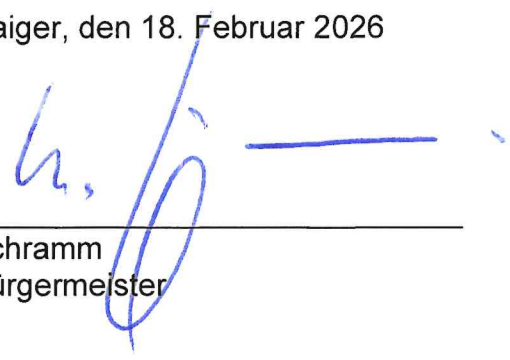
Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.2018 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Haiger, den 18. Februar 2026



Schramm
Bürgermeister